

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für Rechtsgeschäfte zwischen KLEiN (mit den Unternehmen der KLEiN-Gruppe¹) und Partner (Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen) im kaufmännischen Geschäftsverkehr.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Partners, insbesondere Verkaufs- und Lieferbedingungen, werden nicht Vertragsbestandteil. Der Einbeziehung solcher Bedingungen in die Lieferbeziehung wird, auch bei vorbehaltloser Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen, ausdrücklich widersprochen
- 1.3 Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen und Vertragsbeziehungen zwischen dem Partner und KLEiN.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Der Partner und KLEiN werden mündliche Vereinbarungen unverzüglich im Einzelnen schriftlich bestätigen.
- 2.2 KLEiN ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Partners beantragt wird.
- 2.3 KLEiN ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Erfüllung des Vertrages durch den Partner wiederholt und trotz zumutbaren Nachfristen nicht erfolgt.

3. Angebot und Bestellung

- 3.1 Angebote und Kostenvoranschläge erstellt der Partner kostenlos. Auch für sonstige Vorleistungen, die der Partner im Zusammenhang mit der Angebotsabgabe erbringt, übernimmt KLEiN keine Kosten und zahlen keine Vergütung, solange dies nicht im Einzelfall gesondert vereinbart ist.
- 3.2 Der Partner hat auf Irrtümer und Unklarheiten in der Bestellung schriftlich hinzuweisen. Mündliche oder fernmündliche Abmachungen oder Änderungen bedürfen zur Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.
- 3.3 Die Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen und werden spätestens verbindlich, wenn der Partner nicht binnen zehn Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
- 3.4 KLEiN kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Partner Änderungen der Leistung oder des Liefergegenstandes verlangen. Dabei sind die Auswirkungen angemessen einvernehmlich zu regeln.

¹ KLEiN-Gruppe:

KLEiN Umformtechnik GmbH, Waldstraße 65, D-57250 Netphen-Deuz

KLEiN GmbH & Co. KG Umformtechnik Sachsen, Bergener Ring 20, D-01458 Ottendorf-Okrilla

esb KLEiN GmbH & Co.KG, Bergener Ring 20, D-01458 Ottendorf-Okrilla

- 3.5 Bei der Beschaffung von Leistungen ist hohe Energieeffizienz von Produkten, Einrichtungen und Leistungen neben wirtschaftlichen Aspekten mitentscheidend bei der Auftragsvergabe.

4. Vertraulichkeit & Geheimhaltung

- 4.1 Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheimhalten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat.

Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung.

- 4.2 Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenden Vertragspartner ohne Verwertung geheimzuhaltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Vertragspartners entwickelt werden.

5. Zeichnungen und Beschreibungen

- 5.1 Von KLEiN dem Partner übergebene Zeichnungen und Beschreibungen bleiben unveräußerliches materielles und geistiges Eigentum von KLEiN und sind auf Aufforderung zurück zugeben.

Der Partner wird KLEiN gegenüber das Eigentum an nach Angaben von KLEiN erstellten Zeichnungen und Beschreibungen übertragen, wenn sie vollständig bezahlt sind.

6. Muster und Fertigungsmittel

- 6.1 Die Herstellungskosten für Muster und Fertigungsmittel (Werkzeuge, Formen, Schablonen etc.) werden KLEiN, sofern nichts anderes vereinbart ist, von der zu liefernden Ware gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Fertigungsmittel, die infolge von Verschleiß ersetzt werden müssen.
- 6.2 Die Kosten für die Instandhaltung und sachgemäße Aufbewahrung sowie das Risiko einer Beschädigung oder Zerstörung der Fertigungsmittel trägt der Partner. Für entsprechende Versicherung sorgt der Partner unaufgefordert.
- 6.3 Der Partner verwahrt die Fertigungsmittel unentgeltlich drei Jahre nach der letzten Lieferung an KLEiN. Danach fordert er schriftlich auf, dass KLEiN sich innerhalb von 6 Wochen zur weiteren Verwendung äußert. Die Pflicht zur Verwahrung endet, wenn innerhalb dieser 6 Wochen keine Äußerung erfolgt oder keine neue Bestellung aufgegeben wird.

- 6.4 Abnehmerbezogene Fertigungsmittel darf der Partner nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung für Zulieferungen an Dritte verwenden.
- 6.5 Die genannten Gegenstände dürfen ohne schriftliche Zustimmung weder verschrottet, noch Dritten zugänglich gemacht, noch für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden. Sie sind vom Vertragspartner als Eigentum KLEiN zu kennzeichnen und sorgfältig zu verwahren.

7. Ursprungs- & umsatzsteuerliche Nachweise & Exportbeschränkungen

- 7.1 Von KLEIN angeforderte Ursprungsnachweise wird der Partner mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Der Partner wird KLEiN unverzüglich und unaufgefordert schriftlich unterrichten, wenn die Angaben in den Ursprungsnachweisen für die gelieferten Waren nicht mehr zutreffen.
Entsprechendes gilt für umsatzsteuerliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Leistungen.
- 7.2 Der Partner wird KLEiN unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegen.

8. Zahlungsbedingungen, Forderungsabtretung

- 8.1 Eingehende Rechnungen sind vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Rechnungseingang zu zahlen. Bei Zahlung binnen 14 Tagen ist KLEiN berechtigt, 3 % Skonto zu ziehen. Individuell vereinbarte Zahlungsbedingungen gehen aus der jeweiligen Bestellung hervor.
- 8.2 Voraussetzung für den Eintritt von Zahlungsverzug ist der Eingang einer Mahnung.
- 8.3 Die Abtretung von Ansprüchen des Partners aus diesem Vertrag bedarf der schriftlichen Einwilligung von KLEiN. Liegt diese nicht vor, kann KLEiN stets schuldbefreiend an den Partner zahlen.
- 8.4 Bei Annahme vorzeitiger Lieferung richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 8.5 Bei fehlerhafter Lieferung oder bei Lieferverzug ist KLEiN berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 8.6 Tritt der Partner seine Forderung an KLEiN entgegen Punkt 8.3 ohne Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. KLEiN kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Partner oder den Dritten leisten.
- 8.7 Wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass der Lieferanspruch von KLEIN durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Partners gefährdet wird, so kann KLEiN die Zahlung verweigern und dem Partner eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen Zahlung zu liefern oder Sicherheit zu leisten hat. Bei Verweigerung des Partners oder erfolglosem Fristablauf ist KLEiN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

9. Lieferung und Gefahrübergang

- 9.1 Die in Bestellungen genannten Liefertermine sind verbindlich. Änderungen werden schriftlich vereinbart. Über etwaige Verzögerungen der Lieferung informiert der Partner unverzüglich.
- 9.2 Bei Eintritt von Lieferverzug durch Überschreiten der vereinbarten Termine ist KLEiN nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Vergütung bzw. den Kaufpreis für jede Woche des Lieferverzugs um 1 %, maximal 5 % zu kürzen.
- 9.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, liefert der Partner gemäß INCOTERMS 2010 DDP. Dabei geht die Gefahr auf KLEiN über, wenn der Partner die Ware in das Lager von KLEiN eingebracht hat.
- 9.4 Ist zur Leistungserfüllung durch den Partner das Betreten oder Befahren des Werks-Gelände von KLEiN notwendig, so ist die „Hausordnung für Fremdfirmen“, einzusehen unter www.klein-ut.de, zu akzeptieren.

10. Gewährleistung & Sachmängel

- 10.1 Der Partner hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen. Er muss über ein Qualitätsmanagementsystem verfügen, das eine kontinuierliche Qualitätsbewertung zulässt.
- 10.2 KLEiN erwartet, dass die Ausführung und Qualität der an KLEiN zu liefernden Erzeugnisse ständig an dem neuesten Stand der Technik ausgerichtet sind und KLEiN auf mögliche Verbesserungen sowie technische Änderungen hingewiesen wird.
- 10.3 Jegliche Änderungen des Liefergegenstandes und/oder des Herstellungsprozesses dürfen allerdings nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung durch KLEiN vorgenommen werden.
- 10.4 Sind Qualitätssicherungsvereinbarungen und/oder Partnerschaftsverträge geschlossen worden, so geht deren Inhalt den hier getroffenen Regelungen vor.
- 10.5 Bei seinen Lieferungen hält der Partner die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der EU und der Bundesrepublik Deutschland ein, z.B.
- die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006),
- das Gesetz über die Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) sowie
- die Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV) als nationale Umsetzung der Richtlinie 2002/95/EG(RoHS) und 2011/65/EU (RoHS II) und der Richtlinie 2002/96/EG(WEEE) und
- das Altfahrzeuggesetz als nationale Umsetzung der EU-Richtlinie 2000/52/EG.
Weitere zu berücksichtigende Gesetze und Regelungen werden gegebenenfalls in der Bestellung definiert.
- 10.6 Der Partner informiert über relevante, durch gesetzliche Regelungen, insbesondere durch die REACH-Verordnung verursachte Veränderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich und stimmt im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit KLEiN ab.

11. Mängelrüge und Erfüllungsansprüche

- 11.1 Soweit die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gilt, beschränkt sich die Pflicht von KLEiN auf die Prüfung der Ware auf Menge und Identität, äußerlich erkennbare Transport- oder Verpackungsschäden sowie stichprobenartige Überprüfung der Ware auf ihre wesentlichen Merkmale.
- 11.2 Offene Mängel werden dem Partner unverzüglich, spätestens innerhalb 7 Arbeitstagen angezeigt, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs. Bei Vorliegen von groben Mängeln und Falschlieferungen unterliegt die Rügepflicht keiner Frist.
- Sollten Qualitätssicherungsvereinbarungen getroffen worden sein, so geht deren Inhalt den hier getroffenen Regelungen vor.
- 11.3 Lässt der Partner eine ihm gesetzte angemessene Frist verstreichen, ohne nachgebessert oder mangelfreie Ware geliefert zu haben, so kann KLEiN den Mangel auf Kosten des Partners selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung sowie sämtliche gesetzlichen Rechte wegen Mängeln einschließlich von Rückgriffsansprüchen bleiben unberührt.
- 11.4 Die Erfüllungsansprüche von KLEiN unter Einschluss der Erfüllungsansprüche in Ansehung von Mängeln richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass der Partner für den Zeitraum der gesetzlichen Verjährungsfrist eine Garantie für die Mängelfreiheit übernimmt. Für den Zeitraum von sechs Monaten nach Beginn der Verjährungsfrist gilt zugunsten von KLEiN die Vermutung, dass die Ware bereits bei Gefahrübergang den gerügten Mangel aufwies.

12. Schutzrechte Dritter

- 12.1 Der Partner stellt KLEiN auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen frei, die gegen KLEiN wegen Verletzung des Produkthaftungsrechts erhoben werden, sofern diese Ansprüche auf Lieferungen oder Leistungen des Partners zurückgehen.
- 12.2 Der Partner stellt KLEiN weiter auf erste Anforderung von allen Ansprüchen frei, die von Dritten wegen angeblicher Verletzung von Schutzrechten (Patente, Gebrauchsmuster, Urheberrechte, Markenrechte etc.) gegen KLEiN erhoben werden, sofern die erhobenen Ansprüche auf Lieferungen und Leistungen des Partners zurückgehen.
- 12.3 Rechte Dritter an vom Partner zu liefernden Gegenständen sind KLEiN unaufgefordert offenzulegen.
- 12.4 Soweit der Partner gegenüber dem Dritten unmittelbar kraft Gesetzes haftet, stellt der Partner KLEiN von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle notwendigen Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen.

13. Sonstige Ansprüche, Haftung des Partners

- 13.1 Soweit der Partner für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, KLEiN insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 13.2 Im Rahmen dieser Haftung ist der Partner auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von KLEiN oder dessen Kunden durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird KLEiN den Partner - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 13.3 Der Partner verpflichtet sich, eine in Umfang und Höhe angemessene Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten. Stehen KLEiN weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

14. Höhere Gewalt

- 14.1 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen von Lieferanten und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 15.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für die Geschäftsbeziehung zwischen KLEiN und Partner ist Siegen oder der Sitz des die Bestellung auslösenden deutschen Unternehmens.
- 15.2 Es gilt ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland gültige Recht unter Ausschluss des CISG.
- 15.3 Soweit die vorliegenden Bestimmungen keine Regelung vorsehen, gelten ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen.
- 15.4 Eine eventuelle Unwirksamkeit einzelner der vorstehenden Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.